

Tatbestand:

Der Vollstreckungsbescheid ist dem Beklagten am [REDACTED] zugestellt worden. Am [REDACTED] hat der Beklagte Einspruch eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist unzulässig und daher gem. §§ 700 Abs. 1, 341 ZPO zu verwerfen. Der Einspruch wurde nicht innerhalb der am [REDACTED] abgelaufenen zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) eingelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 28.02.2011

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle